

Geschäftsnummer:
4 C 2564/07

verkündet am
13.06.2008



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

17. JUNI 2008

Amtsgericht Böblingen

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

RA. [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Böblingen auf die mündliche Verhandlung vom 10.06.2008 durch Richter
am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1300,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz, höchstens in Höhe von 8 % seit 05.10.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1300,- €

Tatbestand:

Der Kläger macht restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls am 31.08.2007 geltend.

Die Parteien streiten über die Höhe des Restwerts des Klägerischen Unfallfahrzeugs.

Der Kläger trägt vor, dass der Restwert entsprechend dem Schadensgutachten des Sachverständigen T. vom 03.09.2007 (Anlage Bl. 3) 1300,- € betrage. Zu diesem Preis habe er das Fahrzeug auch am 06.09.2007 an das Autohaus K. verkauft (Anlage Bl. 3).

Mit Schreiben vom 25.09.2007 setzte der Kläger der Beklagten eine Zahlungsfrist zum 04.10.2007.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1300,- € nebst 8 % Zinsen hieraus seit 05.10.2007 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der im Schadensgutachten angegebenen Restwert sei viel zu niedrig. Tatsächlich seien 2600,- € zu erlösen gewesen.

Mit Schreiben vom 21.09.2007 (Anlage BK 3 Bl. 13) übersandte die Beklagte dem Kläger ein Restwertangebot vom 20.09.2007 (Anlage BK 2 Bl. 13). Bei einem Telefonat am 03.09.2007 habe der Zeuge S. dem Kläger ein Verbot des Verkaufs zum Restwert, wie er im Schadensgutachten ermittelt sei, erteilt.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K. und S.. Wegen des Inhalts der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf sich grundsätzlich auf die Restwertermittlung eines Schadensgutachters verlassen. Allerdings muss er dem Schädiger bzw. dessen Versicherung Gelegenheit geben, die Möglichkeit des Erlöses eines höheren Restwerts nachzuweisen.

Nach der Beweisaufnahme, d. h. der Vernehmung des Zeugen S. ist davon auszugehen, dass der Kläger mit dem Zeugen S. am 03.09.2007 wegen der Schadensregulierung telefonierte. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen S. zu zweifeln. Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten war ihr zum Zeitpunkt des Telefonats der vom Schadensgutachter ermittelte Restwert bekannt. Jedenfalls muss in dem Telefonat zwischen dem Kläger und dem Zeugen S. über diesen Restwert gesprochen worden sein, da sonst der Zeuge S. nicht ein Verbot zum Verkauf zu diesem Restwert hätte aussprechen können.

Im Hinblick auf den vom Kläger vorgelegten Nachtrag zur Kraftfahrtversicherung vom 13.09.2007 (Bl. 35) ist davon auszugehen, dass das klägerische Unfallfahrzeug am 11.09.2007 abgemeldet wurde. Dies lässt einen Verkauf des Fahrzeugs am 06.09.2007 an das Autohaus Klemm plausibel erscheinen. Ob Angesichts der Erklärung der Beklagten, sich um ein höheres Restwertangebot zu kümmern, der Verkauf am 06.09.2007 noch nicht hätte erfolgen dürfen, insoweit eine Obliegenheitsverletzung des Klägers somit vorliegt, kann dahin gestellt bleiben, da die Beklagte ihrerseits erst mit Schreiben vom 21.09.2007 ein Restwertangebot vom 20.09.2007 dem Kläger übermittelte. Zwischen dem Telefonat am 03.09.2007 und der Übersendung des Restwertangebots vergingen somit mehr als 2 Wochen. Dem Geschädigten ist es aber nicht zuzumuten, so lange mit der Verwertung des Unfallfahrzeugs zu warten. Deshalb muss sich der Kläger lediglich einen Restwert von 1300,- € anrechnen lassen, weshalb die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger weitere 1300,- € nebst Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 91; 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht:

Ausfertigt:
Böblingen, den 12.09.08

Urk. best. gemäß der Geschäftsstelle des Amtsgericht

